

## **Die Standortbestimmung, angenommen auf dem Verbandstag 1992, hat folgenden Wortlaut:**

### **Standortbestimmung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.**

#### **Präambel**

Bis in die allerjüngste Zeit seiner Geschichte war die Jagd die Hauptwirtschaftsform des Menschen. Zur Jagd bedienten sich die Menschen je nach den örtlichen Gegebenheiten individueller Jagdpraktiken. Die jeweiligen Bedürfnisse bedingen dabei die angewandten Hilfsmittel. Daraus ergibt sich insofern das Primat der Jagd.

Zu den Hilfsmitteln zählen auch die Jagdhunde, wobei die Rechtfertigung ihres Einsatzes unterschiedlich ist (Tierschutz, Wirtschaftlichkeit, etc.). Die Jagd etwa des letzten Jahrhunderts und insbesondere der Gegenwart versteht sich bei uns als eine vernünftige, nachhaltige Nutzung jagdbaren Wildes, wobei sie bestimmt wird durch den (unbestimmten, nachprüfbaren Rechts-) Begriff der Weidgerechtigkeit. Die Weidgerechtigkeit ist nach gegenwärtigem Verständnis der Sammelbegriff für alle geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die das einwandfreie Beherrschen des „Jagdhandwerkes“ und die ethische Einstellung des Jägers zum Mitmenschen und zum Tier betreffen. Der Begriff ist weitgehend von der geschichtlichen Entwicklung des Jagdwesens, dem Zeitgeist, den Ergebnissen der jagdwissenschaftlichen und wildbiologischen Forschung, der Vervollkommnung von Waffen und Munition, dem sich ändernden Verhältnis des Menschen zum Tier, dem Wandel und der Verschiebung sittlicher Auffassung abhängig. Diesem Wandel unterliegt auch der Einsatz brauchbarer Jagdhunde. Diese, verhaltensbiologisch und jagdnah ausgebildet, sind nach entsprechenden Prüfungen und weiterhin in der jagdlichen Praxis geführt, in der Lage, vor und insbesondere nach dem Schuss, den Aufgaben ihres Einsatzgebietes gerecht zu werden. Das deutsche Jagdgebrauchshundwesen sieht sich gegenwärtig vielfältig von außen in Frage gestellt, so dass es Veranlassung hat, sich hiermit in einer Standortbestimmung zu seinen Zielen zu bekennen.

Der Jagdgebrauchshundverband verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1899 als dem Jagdwesen integrierte Institution, jedoch organisatorisch selbständig, seine Ziele unter Beachtung des umfassenden Begriffes der Weidgerechtigkeit. Er stellt im Rahmen eines gesetzlichen Erfordernisses dem Jagdwesen die für dieses erforderlichen Jagdhunde zur Verfügung. Daraus ergibt sich wiederum die Verpflichtung der gesamten Jägerei, dem Jagdgebrauchshundwesen die dafür erforderlichen Möglichkeiten zu eröffnen.

Die Verbandsverfassung, die Satzung des Verbandes, kann nicht unberührt bleiben von historischen Veränderungen, wie sie der Begriff der Weidgerechtigkeit umschreibt, auch organisatorisch muss sie einer sich ändernden Verbandsstruktur Rechnung tragen. Die Freiheiten der Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbandes müssen dort ihre Grenzen finden, wo die Grundsätze der Weidgerechtigkeit allgemeinverbindliche Normen erfordern. Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen und es schafft die Grundlagen für die Wertschätzungen. Es ist abhängig von den Erfordernissen der Jagd. Seine Belange müssen unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Ergebnisse jagdwissenschaftlicher und wildbiologischer Forschung in einem ausgeglichenen Verhältnis zu anderen Interessen stehen, die sich auch ergeben aus dem Wandel sittlicher Auffassungen und einem sich ändernden Verhältnis des Menschen zum Tier. Die Beurteilung der Hunde auf den Prüfungen erfordert Richter, die über

überdurchschnittliche theoretische Kenntnisse und jagdpraktische Erfahrungen mit Hunden verfügen. Ein Richteramt bedeutet Verantwortung und Auszeichnung zugleich. Das Deutsche Gebrauchshundstammbuch ist seit 100 Jahren die Sammlung der nunmehr lückenlosen Ergebnisse des Prüfungsgeschehens im Wirkungsbereich des Jagdgebrauchshundverbandes. Es dokumentiert gleichzeitig die Entwicklung des Jagdgebrauchshundwesens. Zum besseren Verständnis des Jagdgebrauchshundwesens in der Öffentlichkeit bedarf es einer überzeugenden, umfassenden und kompetenten Darstellung. Voraussetzungen dafür sind nicht zuletzt eine reibungslose Verständigung zwischen den Mitgliedern des Verbandes, ein loyales Verhalten zu den Organen des Verbandes bei diesem Bestreben und somit das Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung. Der Jagdgebrauchshundverband sieht seine Aufgabe auch in der Sammlung und Bewahrung jagdkynologischen Kulturgutes und der Ergebnisse jagdkynologischer Forschung. Die eingehende Beschäftigung mit jagdkynologischen Fragen führt zu einer speziellen Sachkunde, die nützlich sein kann bei der Klärung von Streitfällen. Der Jagdgebrauchshundverband hält sich für verpflichtet, Sachverständige zu benennen für Privatpersonen, Versicherungen, Behörden und Gerichte. Das Jagdgebrauchshundwesen hat mannigfache Berührungspunkte mit staatlichen und privaten Institutionen, die es zu pflegen und zu seinem Nutzen auszubauen gilt. Einer Beschreibung der Entwicklung bis in die Gegenwart (und damit einer Bestimmung des Standortes) dienen die nachfolgenden Ausführungen wie sie auch den Weg skizzieren, der zukünftig zu beschreiten ist. Dabei sind die Erfahrungen 40-jähriger gerechter Jagdgebrauchshundearbeit in der ehemaligen DDR einzubeziehen. Aus der „Vereinigung des Jagdhundverbandes der ehemaligen DDR mit dem Jagdgebrauchshundverband auf dem Verbandstag 1991 erwachsen dem Jagdgebrauchshundwesen neue Aufgaben und Verpflichtungen.

### **Die Verbandsverfassung**

Die Verbandsverfassung (erste Fassung 1904) schreibt in der Satzung Zweck und Aufgabe des Verbandes und die Kriterien für die verschiedenen Mitgliedschaften fest. Neben der Darstellung der Verbandsorgane und der ihnen übertragenen Aufgaben regelt die Satzung den gesamten Geschäftsablauf, das Prüfungswesen mit all seinen Gliederungen und die Ehrengerichtbarkeit.

Die Verbandsverfassung trägt dafür Sorge, dass Zweck und Aufgabe des Verbandes jederzeit entsprechend den jagdlichen und gesetzlichen Erfordernissen und somit der Weidgerechtigkeit dienend und in Interessenabwägung zum Tier- und Naturschutz erfüllt werden, und dass somit Zucht, Ausbildung, Prüfung und Führen der Jagdgebrauchshunde in diesem Rahmen gewährleistet sind.

In der Verbandsverfassung sind Aufnahmekriterien festgeschrieben, nach denen nur die Vereine als Mitglieder im JGHV zusammengeschlossen werden können, die sich durch Vereinsstruktur, Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung vorbehaltlos zu den Zielen des Verbandes bekennen. Der JGHV als Dachorganisation des gesamten Jagdgebrauchshundwesens in Deutschland hat in seiner Verfassung dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller Mitgliedsvereine gleichermaßen Gehör und Berücksichtigung finden. Die in die Verbandsverfassung integrierte Ehrengerichtbarkeit des Verbandes ist neben der Verbandsgerichtsordnung der Garant, dass die sachlichen und ethischen Ziele des Verbandes

bewahrt werden. Die Organisation des Verbandes ist so auszurichten, dass sie den jeweiligen Erfordernissen effektiv Rechnung trägt.

In der Geschäftsstelle des Verbandes bearbeitet ein hauptehrenamtlicher Geschäftsführer das Richterwesen sowie alle anderen Verwaltungsvorgänge.

### **Das Prüfungswesen**

Das Prüfungswesen ist das Fundament aller Jagdgebrauchshundarbeit. Die Zucht von Jagdgebrauchshunden ist ohne Prüfungen nicht möglich.

Die ersten Anfänge des jagdlichen Prüfungswesens sind bereits vor Beginn der offiziellen Kynologie in Deutschland etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts zu verzeichnen. Schon damals war das Bestreben nach einem vielseitigen Jagdhund die Triebfeder. Außerdem wurden, vor allem an den Jägerhöfen, Schweißhunde für die Nachsuche auf Schalenwild gezüchtet und geführt.

Hegewald, Oberländer und viele Mitstreiter begründeten gegen mannigfaltigen Widerstand die heutige Jagdkynologie. Diese fordert den vielseitig brauchbaren Hund und weist ihm als wichtigste Aufgabe die Arbeit nach dem Schuss zu.

Das Prüfungswesen war schon frühzeitig und ist heute in Anlage- und Leistungsprüfungen gegliedert. Es hat das Ziel, für die Jagd brauchbare Hunde zur Verfügung zu stellen. Durch sorgfältige Zucht und entsprechende Ausbildung erhält ein Jagdhund die Voraussetzung, eine Prüfung zu bestehen. Der Wunsch nach einem guten Ergebnis ist der Ansporn für eine gründliche Ausbildung. Prüfungsordnungen haben sich nach den Anforderungen der praktischen Jagd zu richten, sie sind Gewähr dafür, dass Zucht und Ausbildung stets auf die Jagd hin ausgerichtet werden.

Gesicherte neue Erkenntnisse, grundlegende Veränderungen der Jagd und sich wandelnde Auffassungen über das Verhältnis zwischen Mensch und Tier müssen nach wie vor in die Prüfungsordnungen eingehen, wobei am Ziel des brauchbaren Jagdhundes kein Abstrich gemacht werden darf. Der Aussagewert der Prüfungen hängt von der Qualität der Durchführung ab. Die eingesetzten Richter übernehmen eine große Verantwortung. Der Jagdgebrauchshundverband und seine Mitgliedsvereine sehen sich verpflichtet, die Kenntnisse aller Richter auf dem neuesten Stand zu halten um eine objektive und richtige Beurteilung der Jagdhunde zu ermöglichen. Die Zahl der Hunde, die zu einer Prüfung angenommen werden, richtet sich nach den Revierverhältnissen sowie dem Wildvorkommen. Wo die erforderlichen Möglichkeiten nicht vorhanden sind, darf eine Prüfung nicht veranstaltet werden. Diese Grundsätze garantieren den Jagdhundprüfungen auch in Zukunft ihren hohen Wert.

Die Anlagenprüfungen liefern wichtige Aussagen über die ererbten Anlagen des jungen Hundes und damit über den Erbwert der Eltern. Da ein Hund bis zum Alter von zwölf bis 14 Monaten wesentliche Entwicklungsphasen durchlaufen hat, ist es unumgänglich, die ersten Anlagenprüfungen bereits in diesem Alter durchzuführen. Diese Prüfungen liefern einen großen Anteil der Daten, die für die Weiterführung einer erfolgreichen Zucht und die Erhaltung des erreichten hohen Anlagenniveaus der Jagdhunde erforderlich sind.

Die meisten Jagdhunde werden im Frühjahr geworfen, daher muss die erste Anlagenprüfung ebenfalls im Frühjahr durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die jungen Hunde zum ersten Mal auf Zuchtängel untersucht, so dass evtl. negative Eigenschaften frühzeitig

erkannt werden. Spurarbeit und Suche lassen die Veranlagung zum selbständigen Jagen erkennen, weiterhin werden u. a. Nasenqualität und Kontakt zum Führer geprüft.

Bei einer zeitlichen Begrenzung aller im Frühjahr durchgeführten Prüfungen bis spätestens zum Beginn der Brutzeit und Einführung des Gehorsams am Wild in die Prüfungsordnungen sind denkbare negative Einwirkungen auf wildlebende Tiere weitgehend auszuschalten.

Im Herbst werden Anlage- und Leistungsprüfungen durchgeführt. Bei den Anlageprüfungen wird die Fortentwicklung der Anlagen überprüft, gleichzeitig kommt die Wasserarbeit hinzu. Erstmals werden Anlage- und Ausbildungsfächer geprüft, die Arbeiten nach dem Schuss enthalten. Zum Einsatz lebender Enten ist festzustellen, dass es dazu keine gleichwertige Alternative gibt. Eine juristische Klärung dieses Problems ist auf verschiedenen Ebenen angelaufen, das Ergebnis muss abgewartet werden.

Leistungsprüfungen verlangen den einsatzfähigen, schon praxiserfahrenen Hund, der in jeder Situation Gehorsam zeigen muss. Die Prüfungsordnungen der Leistungsprüfungen haben sich in allen Fächern an den praktischen Jagdbetrieb anzupassen. Außer den vielseitigen Prüfungen können Jagdhunde Spezialprüfungen ablegen (vorwiegend Schweißprüfungen) und Leistungsnachweise erwerben.

Die zur Zeit auf Länderebene durchgeführten Brauchbarkeits- oder Jagdeignungsprüfungen enthalten lediglich Minimalforderungen, die der Gesetzgeber für erforderlich hält. Diese Prüfungsordnungen leiten sich von denen des Jagdgebrauchshundverbandes ab und sind nur entsprechend reduziert. In jedem Fall müssen schon Richter aus der Liste des Jagdgebrauchshundverbandes als Prüfer eingesetzt werden, anzustreben ist jedoch eine für die Bundesrepublik einheitliche Prüfungsordnung, die der Kompetenz des Jagdgebrauchshundverbandes unterstellt wird. Damit wäre die Organisation als allein zuständig für das gesamte Jagdgebrauchshundwesen allgemein anerkannt, die wegen der Sachkunde ihrer Mitglieder dafür am besten geeignet ist.

Prüfungen können nur durchgeführt werden, wenn die geeigneten Reviere zur Verfügung gestellt werden. Da die gesamte Jägerschaft Nutzen aus der Jagdgebrauchshundearbeit zieht, besteht die Verpflichtung, hier Unterstützung zu leisten.

Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch

Das „Deutsche Gebrauchshund-Stammbuch“ (DGStB) ist als Sammlung der Leistungsnachweise deutscher Jagdhunde von „Hegewald“ (Frhr. von Zedlitz und Neukirch) im Jahre 1882 begründet und im Jahre 1887 erstmals öffentlich mit dem Band I (einschließlich der Prüfungsergebnisse seit 1892) als Gratiszugabe zu „Oberländer`s Jagdzeitung“ erschienen. Diese wurde zur „Darmstädter Jagdzeitung“ und 1899 von der illustrierten Jagdzeitung „Weidmann“ übernommen. Der JGHV anerkannte das DGStB im Jahre seiner Gründung offiziell, seine Führung wurde zu einer satzungsgemäßen Aufgabe des Verbandes.

Das Bestreben des Verbandes, das DGStB zu erwerben, führte nach Verhandlungen mit dessen Eigentümer im Jahre 1906 zu einer Schenkung an den Verband. Ein Stammbuchführer, begleitet von einer Stammbuchkommission, führt seitdem das DGStB bis in die Gegenwart.

Das im Frühjahr eines jeden Jahres erscheinende DGStB hat sich zu einer in der Welt einzigartigen Sammlung von Leistungsnachweisen einer Tierart entwickelt. Neben der Dokumentation der Verbandsgeschichte und seiner wechselvollen und sich ständig verändernden Verbandsstruktur, lässt das DGStB ebenso die Entwicklung des

Jagdgebrauchshundwesens, der Zucht, der Rassenvielfalt und der sich verändernden Einsatzschwerpunkte (Feldjagd-, Nachsucheneinsatz etc.) erkennen.

Der Umfang der zu registrierenden Leistungsnachweise und damit zusammenhängenden vielgestaltigen Daten machte es notwendig ein jetzt mit EDV ausgerüstetes Stammbuchamt einzurichten und einen hauptamtlichen Stammbuchführer zu beschäftigen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Das Jagdwesen und mit ihm das Jagdgebrauchshundwesen waren für lange Zeit selbstverständlicher Bestandteil gesellschaftlicher Betätigung, es wurde über sie berichtet wie über andere alltägliche Gegenstände auch.

Mit zunehmender Kritik musste sich das Jagdwesen und auch das Jagdgebrauchshundwesen zunächst in Einzelfällen verteidigen bis hin zu einer allgemeinen Rechtfertigung in der Gegenwart.

Die Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben des JGHV, das Präsidium konnte ihr ohne besonderen Aufwand bis Ende der sechziger Jahre gerecht werden. Dann zeichnete sich ab, dass eine umfangreichere und professionellere Öffentlichkeitsarbeit unumgänglich wurde, mit der Übertragung dieser Aufgabe auf einzelne Präsidiumsmitglieder konnte man dieser Aufgabe nicht gerecht werden. Im Jahre 1979 wurde der erste Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit berufen, organisatorisch nur dem Präsidium verantwortlich.

Die Mitglieder des Verbandes sind zeitnah und möglichst umfassend über die Arbeit in den Institutionen des Verbandes zu unterrichten. Diese Informationen erfolgen unmittelbar an die Mitgliedsvereine und über das Verbandsorgan.

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im JGHV ist der Interpret der Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des JGHV. Er wirbt insbesondere auch für die Belange des Jagdgebrauchshundwesens in der Öffentlichkeit.

Die Zeitschrift „Der Jagdgebrauchshund“ ist Organ und offizielles Mitteilungsblatt des JGHV. Es erscheint seit 1965 monatlich und wurde zunächst vom Verlag Mayer herausgegeben, nach einem Verlagswechsel nunmehr von der BLV Verlagsgesellschaft in München. Der Schriftleiter wird vom Verlag im Einvernehmen mit dem JGHV berufen. Das Ziel, eine fassettenreiche jagdkynologische Zeitung mit großer Leserschaft herauszugeben, ist noch nicht erreicht, sich ihm weiter zu nähern, bleibt eine vorrangige Aufgabe.

#### **Sachverständigenwesen**

Für die Beurteilung der Hunde bei den jährlich stattfindenden Anlagen- und Leistungsprüfungen sowie Kör- und Zuchtschauen stehen dem Verband besonders geschulte und qualifizierte Richter zur Verfügung. Ihre Fähigkeit zur kritischen und fachlichen Beurteilung des Leistungsvermögens unserer Jagdgebrauchshunde sollte gewährleisten, dass verbindliche Feststellungen zum Leistungsstand, und damit zum Wert eines Hundes zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden können. Spezielle Kenntnisse, etwa auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und der Verhaltensbiologie, ermöglichen sachverständige Aussagen auch auf diesen Gebieten.

Zur Hilfe bei der Klärung jagdkynologischer Fragen bei Gerichten,

Versicherungsgesellschaften, jagdlichen Organisationen oder aber auch für Einzelpersonen, kann der Verband auf eine Auswahl besonders geeigneter und kompetenter Sachverständiger verweisen, die in einer aktuellen Liste „Jagdkynologischer Sachverständiger in Deutschland“ aufgeführt sind, welche bei Bedarf über die Geschäftsstelle angefordert werden kann.

Der Verband fördert durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen auf regionalem und überregionalem Gebiet, sein eigenes Sachverständigenwesen.

### **Kulturelle Belange des Jagdgebrauchshundwesens**

Das Jagdgebrauchshundwesen entwickelt sich frühzeitig zu einem Teil der Jagd. Es war in die entstehende Jagdkultur eingebunden. Die Hunde als jagdliches Hilfsmittel wurden gegenüber heute überwiegend spezieller eingesetzt als Hatz-, Spür- oder Leithunde. Gegen Mitte des letzten Jahrhunderts kam man über die gelenkte Zucht zu bestimmten Schlägen der Jagdhunde und begann wenig später für diese ausgewählten Rassen, bestimmte jagdnahe Prüfungen zu schaffen, zur frühzeitigen Erkennung jagdlicher Anlagen und Eignung.

Die Entwicklung ging dabei von den speziell einzusetzenden Hunden, z. B. zum Vorstehen oder Apportieren, auf universell einsetzbare Hunde, eben die Jagdgebrauchshunde, die nahezu allen jagdlichen Anforderungen gerecht werden konnten.

Die Jagd stellt nach wie vor auch ein bedeutsames Kulturgut dar, dessen Erhaltung notwendig ist. Dem Jagdgebrauchshundverband ist es daher Aufgabe und Verpflichtung, jagdkynologisches Kulturgut ebenso zu sammeln und zu bewahren, wie die Ergebnisse jagdkynologischer Forschung.

Im jagdkynologischen Archiv des Verbandes werden alle jagdkynologischen Forschungsergebnisse, Gutachten und andere jagdkynologisch relevante Ausarbeitungen gesammelt, sortiert und katalogisiert, um erhalten zu werden. Es steht jedermann zur Verfügung. Eine Video- und Filmsammlung ist im Aufbau. Neben dieser umfangreichen Sammlung wird eine Bibliothek neuzeitlicher und antiquarischer Literatur unterhalten.

Zum jagdkynologischen Kulturgut gehören auch historische Formen des Jagdhundeinsatzes (z. B. Meutejagd). Vereinen, die sich der Erhaltung der dafür erforderlichen Jagdhunderassen und dieser Jagdformen verschrieben haben, gebührt die Unterstützung des Verbandes.

Aufgabe des Jagdgebrauchshundverbandes ist es daher auch, für alle diese genannten kulturellen Aufgaben, sachliche und finanzielle Mittel, jetzt und in der Zukunft zur Verfügung zu stellen.

Das „Markenzeichen“ des Jagdgebrauchshundverbandes, der einen Fuchs apportierende Vorstehhund, ist eine Vignette des Tiermalers Prof. Heinrich Sperling (1844—1874), die Hegewald im Jahre 1897 zum Symbol für die Gebrauchshundsache“ bestimmte. Das Abbild findet sich u. a. auf Ehrengaben des Verbandes und ist seit 1981 beim Deutschen Patentamt für den Verband geschützt. Ein Stempel mit der Vignette auf der Ahnentafel eines Hundes bestätigt die Anerkennung durch den Jagdgebrauchshundverband.

Außenbeziehungen des JGHV

### **DJV — Deutscher Jagdschutz-Verband**

Der Jagdgebrauchshundverband und der Deutsche Jagdschutz-Verband sind organisatorisch selbständige Institutionen, haben aber naturgemäß viele Berührungspunkte und verfolgen gleiche Ziele wie Weidgerechtigkeit, Tier- und Naturschutz, wirtschaftliche Jagdnutzung sowie jagdethische und kulturelle Belange. JGHV und DJV sind deshalb aufgefordert, selbständig, aber in enger Zusammenarbeit und Übereinstimmung diesen Zielen zu dienen. Die Verbindung JGHV - DJV ist auch organisatorisch durch äußere Zwänge enger geworden (z. B. durch außerordentliche Mitgliedschaften).

VDH - Verband für das Deutsche Hundewesen

Die Beziehungen des JGHV zum Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) als der Institution, die Deutschland bei der FCI vertritt, sind von spezieller Bedeutung.

1879 wurde die Delegierten-Commission (DC) ins Leben gerufen, um Rassekennzeichnungen für Jagd- und später auch andere Hunde aufzustellen und ein Hundestammbuch zu führen. Zentralismus und der Boykott neu entstehender Rassen führten zur Gründung des Verbandes der Vereine zur Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd im Jahre 1899. Kritik am immer mehr wirtschaftlich orientierten Ausstellungswesen der DC führte 1906 zum Kartell der stammbuchführenden Spezialklubs für Jagd- und Nutzhunde' dessen Hauptaugenmerk den Ausstellungen und Nichtjagdhunden gilt, es änderte 1908 seinen Namen in „Kartell der stammbuchführenden Spezialklubs“.

Die DC, der Verband und das Kartell lebten nebeneinander her. 1933 gehen die drei Institutionen zwangsweise im „Reichsverband für das Deutsche Hundewesen“ (RDH) auf, 1937 wird der Verband aus dem RDH wieder herausgelöst und führt seitdem den Namen „Jagdgebrauchshundverband“ (JGHV). 1948 wird eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, aus der sich 1949 der VDH als Nachfolger des Kartells konstituiert. 1958 schlossen JGHV und VDH eine Vereinbarung, die neben gegenseitiger Anerkennung als jeweilige Spitzenorganisation insbesondere gewährleistete, dass die dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine über den VDH für ihre Hunde eine Auslandsanerkennung erhielten und einen Schutz des Standards bei der FCI. 1984 kündigte der ADH diese Vereinbarung. Der gegenwärtige Rechtszustand zwischen JGHV und VDH trägt nicht dem besonderen Status des JGHV Rechnung. Es bleibt zukünftigen Verhandlungen vorbehalten, auf Wiedereinräumung ehemaliger Rechtspositionen hinzuwirken, gegebenenfalls auch Grenzen neu zu ziehen zwischen jagdbezogenem und sportlichem Prüfungswesen.

## **Tierschutz**

Zucht, Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Jagdhunde dienen der Weidgerechtigkeit und damit dem Tierschutz. Diese Maxime wird unterstrichen durch die gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde.

Jagd und damit auch das Jagdgebrauchshundwesen sowie die Auffassungen vom Tierschutz sind einem ständigen Wandel unterworfen. Dies erfordert einen ständigen Dialog zwischen den einzelnen Institutionen.

Während auf örtlichen und regionalen Ebenen z.T. sehr gute Kontakte zu den verschiedensten Tierschutzvereinigungen bestehen, ist der Dialog und die sachliche Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund gegenwärtig leider abgebrochen. Im Interesse des Tierschutzes darf nichts unversucht gelassen werden, die Dialogbereitschaft früherer Jahre wieder herzustellen.

## **Naturschutz**

Jagdhundeausbildung und -prüfung sind — von Ausnahmen abgesehen — während der Jagd oder unter jagdnahen Bedingungen in der Natur durchzuführen. Es ist immer das Gebot der Jagdgebrauchshundearbeit gewesen, schonend mit Feld und Flur sowie der freilebenden Tierwelt umzugehen. Naturschutz muss aber nicht nur angemessene Revierruhe während der Schon- und Brutzeit bedeuten, sondern ebenso eine Beschränkung der Jagdhundeausbildung und -prüfung und damit auch der Zucht auf das für die jagdlichen und gesetzlichen Notwendigkeiten erforderliche Maß.

### **Staatliche und private Institutionen**

Die Jagdgebrauchshundearbeit berührt in der heutigen Zeit nicht nur das Verbandsgeschehen und die Arbeit der Mitgliedsvereine. Zunehmend wird das Jagdgebrauchshundewesen von, jagdkynologischer Forschung, den sich ständig verändernden Verhältnissen gesetzgeberischen Forderungen und nicht zuletzt von dem Bewusstsein der Öffentlichkeit berührt, beeinflusst und in gewissem Umfang auch bestimmt. All diese Berührungspunkte verlangen die Pflege und den Ausbau der Kontakte zu den öffentlichen und privaten Institutionen.

Die sich aus der Standortbestimmung ergebende Identität des deutschen Jagdgebrauchshundwesens gilt es zu bewahren, wozu das uneingeschränkte Bekenntnis zu der Freude an der Beschäftigung mit und in ihm gehört.

### **Ausblick**

Die zukünftige Entwicklung Europas wird auch das deutsche Jagdgebrauchshundewesen in Auseinandersetzungen mit dem Jagdwesen anderer Länder führen und es zu Stellungnahmen zwingen, die Kompromisse und auch Abstriche von eigenen Positionen erfordern. Die unserem Jagdwesen und damit auch dem Jagdgebrauchshundewesen innewohnende Verpflichtung, im richtig verstandenem Sinne weidgerecht zu handeln, muss jedoch auch über die Jahrtausendwende hinaus Bestand haben.